



## 05/22 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



### **betreffend**

*Deponie Typ A «Büel», Weiterführung Ost*

*Erweiterung Deponiezone (Teilzonenplanänderung)*

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage und Anlass .....	3
1.2	Perimeter .....	4
<b>2.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>4</b>
2.1	Kantonale Vorprüfung .....	5
2.2	Öffentliche Auflage.....	6
2.3	Mitwirkung der Bevölkerung .....	6
2.4	Anstehender Planungsprozess.....	6
<b>3.</b>	<b>Voraussetzungen</b> .....	<b>7</b>
3.1	Kantonaler Richtplan .....	7
3.2	Bedarfsnachweis .....	7
3.3	Umweltverträglichkeit.....	8
3.4	Zonenplan .....	10
<b>4.</b>	<b>Deponieprojekt</b> .....	<b>10</b>
4.1	Vorbehalt FFF-Qualität; Etappierte Freigabe.....	10
4.2	Landschaftsgestaltung, Rekultivierung, Folgenutzung .....	11
4.3	Erschliessung & Verkehr .....	11
<b>5.</b>	<b>Entschädigung</b> .....	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Einsprachen</b> .....	<b>12</b>
6.1	Sammeleinsprache, vertreten durch Herrn Peter Möri.....	12
<b>7.</b>	<b>Antrag an den Einwohnerrat</b> .....	<b>18</b>

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage und Anlass

Seit dem Jahr 2003 wird im Gebiet «Büel» der Gemeinde Emmen unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, d.h. natürliches Erdmaterial, Lockergestein oder gebrochener Fels abgelagert. Im Jahr 2013 konnte eine erste Erweiterung der Deponie in Betrieb genommen werden. Betreiberin der Deponie ist das Unternehmen Glogner AG mit Sitz in Buchrain.

Damit der bisherige und ausgewiesene Bedarf an Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial in der Region kurz- bis mittelfristig gesichert werden kann, beabsichtigt die Betreiberin, die Deponie Typ A «Büel» im nordöstlich angrenzenden Gebiet weiterzuführen und dazu die Deponiezone um rund 11 ha zu erweitern. Diese sogenannte «Weiterführung Ost» generiert ein zusätzliches Deponievolumen von rund 1.16 Mio. m<sup>3</sup> (fest). Die Gesamtdeponie soll im Jahr 2040 abgeschlossen werden. Der bestehende, erschlossene und anerkannte Deponiestandort soll analog dem heutigen Betrieb weitergeführt werden.

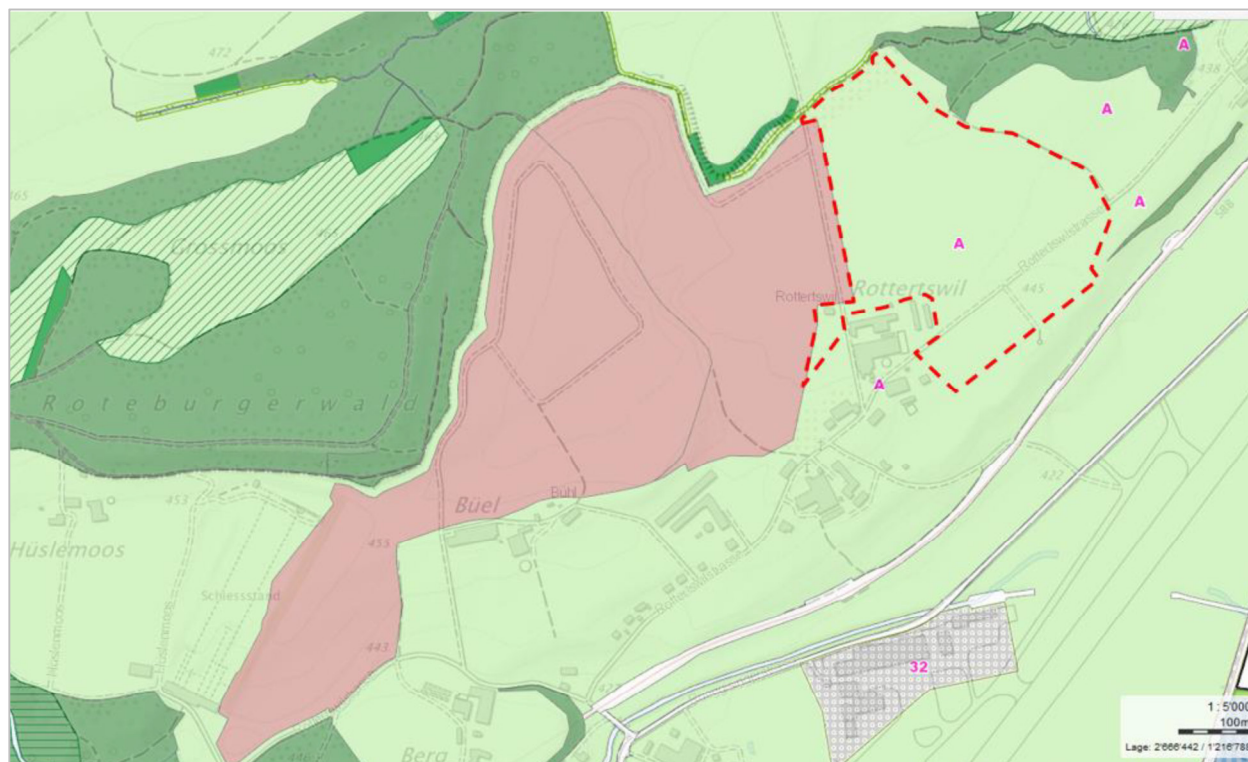


Abbildung 1: Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan mit geplanter Erweiterung der Deponiezone (rot gestrichelt)

Die Weiterführung Deponie Typ A, Büel-Ost, bedingt eine Teilzonenplanänderung mit der Ausscheidung einer Deponiezone (siehe Beilage 1). Integraler Bestandteil des Vorhabens ist die fachgerechte Neugestaltung der Sekundärlandschaft unter Berücksichtigung des typischen Landschaftscharakters, der Nutzung durch die Landwirtschaft und den spezifischen Anforderungen des Anflugradarsystems des Militärflugplatzes Emmen sowie ökologische Ausgleichsmassnahmen, welche die Umweltverträglichkeit des Projektes sichern.

## 1.2 Perimeter

Die nachfolgende Grafik zeigt rot umrahmt den Perimeter der «Weiterführung Ost», Deponie Büel Typ A, über welchen eine Deponiezone ausgeschieden werden soll.

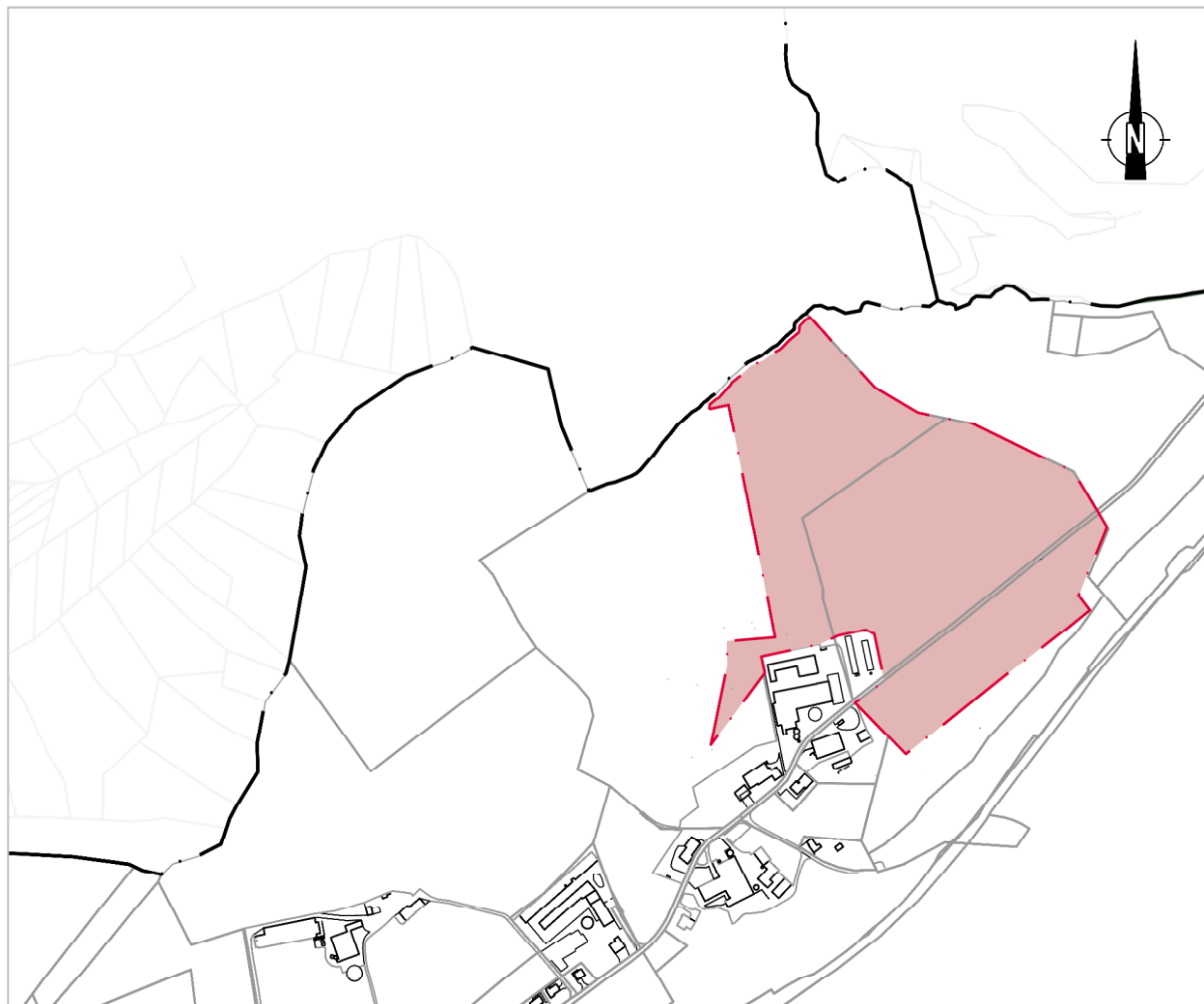


Abbildung 2: Perimeter Weiterführung Ost, Deponiezone (ohne Massstab)

## 2. Verfahren

Das Standardverfahren für Deponieprojekte mit UVP-Pflicht ist das "koordinierte Verfahren" gemäss Prozessablauf des kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Dabei sind folgende Themen durch den Regierungsrat zu genehmigen: Teilzonenplan, Projektbewilligung Deponie, Feststellung der Umweltverträglichkeit. Durch die Gemeinde findet die Genehmigung des Bauprojekts statt.

Das sogenannte Leitverfahren ist das ranghöchste Verfahren, in diesem Fall das Nutzungsplanverfahren mit der Teilzonenplanrevision. Die Federführung des Verfahrens liegt bei der Gemeinde. Aufgrund der Grundsätze der Verfahrenskoordination erteilt der Regierungsrat mit der Genehmigung der Nutzungsplanänderung gleichzeitig die Projektbewilligung (Bewilligung für das Errichten der Deponie) und allfälliger weiterer Bewilligungen und Verfügungen auf kantonaler Stufe. Der Regierungsratsentscheid wird mit der Baubewilligung der Gemeinde koordiniert.

## 2.1 Kantonale Vorprüfung

Am 14. September 2021 übermittelte das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) des Kantons Luzern der Gemeinde Emmen den Vorprüfungsbericht (Beilage 13). Das BUWD hält fest, dass die im Entwurf vorliegende Teiländerung des Zonenplans bezüglich der Deponieerweiterung insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden kann. Unter der Betrachtung der im Bericht aufgeführten Vorbehalte und Änderungsanträge stimmen die eingereichten Unterlagen mit den kantonalen- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben überein. Die aufgrund der Vorprüfung umgesetzten Projektanpassungen werden in Kapitel 3.2 des Planungsberichtes vom 26. Oktober 2020 (Beilage 2) wie folgt zusammengefasst:

- **Raumplanung:**  
Auf die ursprünglich geplante «Rückführung» von Teilen der genehmigten Deponiezone zurück in die Landwirtschaftszone wird vorliegend verzichtet. Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren geschehen.
- **Raumplanung-Erschliessung:**  
Hinsichtlich späterer Rückführungen «konsumierter» Deponiezone soll für die aktuelle und bewährte Deponie-Feinerschliessung geprüft werden, ob in diesem Fall eine raumplanerische Ausnahmebewilligung in Aussicht gestellt werden kann (vgl. Kap. 4.2.2 Planungsbericht).
- **Bedarfsnachweis:**  
Der Bedarfsnachweis wurde basierend auf den aktuellen Zahlen aus lustat aktuell 2020/02 (Abfall und Entsorgung 2019) und den Rückmeldungen der kantonalen Dienststellen im Rahmen der Vorprüfung der Deponiezone vorliegend aktualisiert. Die kantonale Vollzugspraxis bezüglich durchschnittlichen Ablagerungsraten wurde in die Gesuchsunterlagen aufgenommen (vgl. Kap. 2.3 Planungsbericht).
- **Fruchtfolgeflächen (FFF):**  
Die FFF-Bilanz des Vorhabens wurde aufgrund der kantonalen Berechnungen im Vorprüfungsbericht leicht korrigiert. Die Bilanz gestaltet sich ausgeglichen bzw. es gehen mit dem Vorhaben «Weiterführung Ost» keine FFF verloren (vgl. Kap. 4.3.2 Planungsbericht).
- **Etappierte Freigabe Deponiebetrieb:**  
Der Vorbehalt der kantonalen Dienststellen bezüglich der Qualität der bereits rekultivierten Flächen im alten Deponieteil wurde via eine etappierte Freigabe des Vorhabens «Weiterführung Ost» verknüpft (vgl. Kap. 3.3 Planungsbericht).
- **Nachweise Standortanforderungen:**  
Basierend auf den zwischenzeitlich erstellten Fachgutachten bezüglich Geotechnik (Stabilität) und Naturgefahren (Gefahrenbeurteilung) konnten die Standortanforderungen gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) abschliessend nachgewiesen werden (vgl. Beilage 4, Technischer Bericht vom 26. Oktober 2020).

## 2.2 Öffentliche Auflage

Parallel zur öffentlichen Auflage der Teilzonenplanänderung (22. März 2021 bis 20. April 2021) hat die öffentliche Auflage des Baugesuchs (1. April 2021 bis 20. April 2021) für das Deponieprojekt stattgefunden. Dies entspricht dem ordentlichen Verfahren zur Errichtung von Deponien gemäss Empfehlung BUWD. Gegen die Teilzonenplanänderung ist eine Sammeleinsprache eingegangen, worauf in Kapitel 6 des vorliegenden Berichts und Antrags eingegangen wird. Ebenfalls eine Sammeleinsprache ist gegen das Bauprojekt eingegangen. Diese Einsprache wird jedoch im Baubewilligungsverfahren abgehandelt.

Die Einsprache zur Teilzonenplanänderung hat zu keinen Änderungen am Zonenplan geführt. Allerdings wird das Bauprojekt mit zusätzlichen Auflagen bewilligt, womit die Forderungen der Einsprache erfüllt werden.

## 2.3 Mitwirkung der Bevölkerung

Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage des Bauprojektes sowie der dafür notwendigen Teilzonenplanrevision wurde vom 22. März 2021 bis 20. April 2021 der gesamten Emmer Bevölkerung im Mitwirkungsverfahren die Gelegenheit gegeben, zur Weiterführung der Deponie Büel mit der dafür notwendigen Teilzonenplanänderung Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ist eine Stellungnahme eingegangen. Die darin aufgeführten Punkte werden im Mitwirkungsbericht vom 9. Februar 2022 (Beilage 14) beantwortet. Die Eingabe hat zu keiner Änderung der Planungsunterlagen geführt.

## 2.4 Anstehender Planungsprozess

Der weitere Planungsprozess sieht wie folgt aus

- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| • Bau- und Verkehrskommission | 15. März 2022               |
| • Beschluss Einwohnerrat      | 22. März 2022               |
| • Referendumsfrist (60 Tage)  | März 2022 bis Mai 2022      |
| • Genehmigung Regierungsrat   | Voraussichtlich August 2022 |

### **3. Voraussetzungen**

#### **3.1 Kantonaler Richtplan**

Die bestehende Deponie Typ A «Büel», Emmen» ist im Kantonalen Richtplan (KRP 15), unter der Nummer IA3 aufgeführt. Der Hauptteil der erweiterten Deponie liegt innerhalb der im Richtplan definierten Deponieeignungsgebiete (Gebiete ohne generelle Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen). Ausgenommen sind Teilflächen mit einer potenziellen Überschwemmungsgefahr. Mit den im Rahmen des Projekts definierten Massnahmen kann aber der Hochwasserrückhalt gewährleistet werden. Es wird auf den Technischen Bericht vom 26. Oktober 2020 (Beilage 4, Wasserbautechnische Massnahmen «Rütibächli») und auf die ergänzte Naturgefahrenkarte vom 9. März 2020 (Beilage 7) verwiesen.

Weiter erfüllt das Projekt Weiterführung Ost folgende Richtplangrundsätze:

- Verkehrsmässig günstige Lage (Marktnähe Agglomeration Stadt Luzern und kantonale Hauptentwicklungsachse Ypsilon) und somit kurze Strassentransporte. Hauptsächlich erreichbar ab Autobahnanschluss A14 Buchrain ohne Wohngebiet-Durchfahrten.
- Das Vorhaben entspricht einer Erweiterung einer bestehenden Anlage und die vorhandene Infrastruktur kann weiter genutzt werden. Das ist gegenüber Neuanlagen zu bevorzugen (Koordinationsaufgabe E2-2).

Das Vorhaben Deponie Typ A «Büel», Weiterführung Ost, kann somit als richtplankonform bezeichnet werden.

#### **3.2 Bedarfsnachweis**

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen (Art. 30e USG, Art. 39 VVEA) ist die Notwendigkeit respektive der Bedarf von Deponien zum Zeitpunkt der Errichtungsbewilligung nachzuweisen. Zudem soll der Standort der Deponie in der kantonalen Abfallplanung ausgewiesen sein.

Die kantonale Abfallplanung (Dienststelle uwe, Juni 2004) ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung in Überarbeitung. Festgehalten werden kann basierend auf statistischen Daten (Iustat aktuell, 2020/02, Abfall und Entsorgung 2019), dass in den vergangenen Jahren im Kanton Luzern im Schnitt rund 1 Mio. m<sup>3</sup> (fest) an unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial entsorgt wurde (inklusive Lieferungen aus anderen Kantonen). Davon wurden im Schnitt der letzten drei Jahre knapp 65 % auf Deponien abgelagert und rund 35 % in Wiederauffüllungen von Materialabbaustellen verwertet. Dabei ist festzuhalten, dass in den letzten Jahren die Minderannahmen bei den Auffüllungen durch die Deponien kompensiert werden mussten. In der Folge wurden die prognostizierten Jahresmengen bei den Deponien überschritten - was aber mit Blick auf die kurz- bis mittelfristigen Entsorgungssicherheit im Kanton Luzern sinnvoll erscheint.

Wie sich die Bedarfssituation im Kanton Luzern bezüglich Deponieraum Typ A zum Zeitpunkt der Errichtungsbewilligung und mittel- bis langfristig entwickeln könnte, wird die aktualisierte Deponieplanung im Rahmen der kantonalen Abfallplanung aufzeigen. Fest steht, dass die Deponie Typ A «Büel» seit dem Jahr 2003 einen festen Platz in der Entsorgungsinfrastruktur im Grossraum Stadt Luzern hat, optimal an der kantonalen Hauptentwicklungsachse gelegen ist sowie die bestehende Deponieerschliessung und -infrastruktur weiterhin genutzt werden können. Es ist insbesondere auch im Sinne der Richtplananwei-

sungen, dass lokale Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen gegenüber Neuanlagen vorgehen (Koordinationsaufgabe E2-2).

Das Projekt der Deponieweiterführung Ost sieht weiterhin eine durchschnittliche Ablagerungsrate von 100'000 m<sup>3</sup> (fest) pro Jahr vor. Gemäss kantonaler Vollzugspraxis wird unter Berücksichtigung einer gewissen unternehmerischen Flexibilität die Einbaumenge nicht für ein Jahr, sondern bezogen auf eine Periode von drei Jahren festgelegt: Die Einbaumenge soll über einen Zeitraum von jeweils drei Jahren maximal 300'000 m<sup>3</sup> (fest) und pro einzelnes Jahr höchstens 150'000 m<sup>3</sup> (fest) betragen.

Somit kann basierend auf einem gleichbleibenden Ablagerungsvolumen der Bedarf des Vorhabens «Weiterführung Ost» klar nachgewiesen werden.

Die bewilligte Deponie Typ A «Büel» wird per Ende 2022 weitgehend aufgefüllt sein. Die Betreiberin muss die Anlieferung bereits heute reduzieren, was zu grösseren Entsorgungswegen in der Region führt.

Für die Einzelheiten zur Herleitung des Bedarfsnachweises basierend auf den statistischen Daten (Iustat) wird auf Kapitel 3.7 des Umweltverträglichkeitsberichtes vom 26. Oktober 2020 (Beilage 3) verwiesen.

### **3.3 Umweltverträglichkeit**

Deponien Typ A mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> unterliegen nach Nummer 40.4 des Anhangs zur UVPV der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. UVP-pflichtig sind gemäss Art. 2 Abs. 1 UVPV auch wesentliche Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen. Deponieerweiterungen zählen als wesentliche Änderungen, wenn das zusätzlich geschaffene Ablagerungsvolumen 20% des Schwellenwerts für Neuanlagen (vorliegend also 100'000 m<sup>3</sup>) überschreiten.

Das Vorhaben «Weiterführung Ost» unterliegt somit der UVP-Pflicht, weil das Deponievolumen mehr als 500'000 m<sup>3</sup> umfasst (rund 1.16 Mio. m<sup>3</sup> fest), und auch weil es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage handelt.

Die durch das Fachbüro ilu AG durchgeführte Beurteilung der Umweltverträglichkeit kommt in ihrem Bericht (Beilage 3) zum Schluss, dass bei der geplanten Deponie Typ A «Büel» unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen die Anforderungen der Umweltgesetzgebung in allen Belangen eingehalten werden können. In mehreren Umweltbereichen ergibt sich im Endzustand sogar eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation. Die untenstehende Tabelle bietet eine Übersicht der verpflichtenden Massnahmen in der Betriebs- sowie der Nachsorgephase.

Nr.	Massnahme (Kurzbeschreibung)	Wirkungsbereich	Realisierungszeitpunkt
Luft-01	Moderner, abgaskonformer Maschinenpark	P2	Laufend (Betriebsphase)
Luft-02	Minimierung Staubentwicklungen	P2	Laufend (Betriebsphase)
Lärm-01	Moderner, lärmkonformer und gewarteter Maschinenpark	P2	Laufend (Betriebsphase)
Obgewä-01	Rückhalt von Trübstoffen: Temporäre Retentions- und Absetzbecken	P1	Laufend (Betriebsphase & Nachsorgephase)
Obgewä-02	Freihaltung des Gewässerraums	P1	Laufend (Betriebsphase & Nachsorgephase)
Obgewä-03	Entwässerungssystem: Dimensionierung und Materialwahl	P1	Laufend (Betriebsphase)
Boden-01	Begleitung BBB gemäss Pflichtenheft weiterführen	P1	Laufend (Betriebsphase)
Boden-02	Anlieferung Depotmaterials via vorhandene Feldwege und ergänzend via fachgerechten Stichpisten auf Oberboden	P1	Laufend (Betriebsphase)
Boden-03	Sicherstellen der Entwässerung der Depotbereiche	P1	Laufend (Betriebsphase)
Boden-04	Schonende Pflege und Bewirtschaftung der Flächendepots	P1	Laufend (Betriebsphase)
Abfall-01	Geprüfte Baustellentanks, Ölbindemittel vorhalten	P1	Laufend (Betriebsphase)
Abfall-02	Fachgerechte Materialkontrollen Aushubmaterial, Aus- und Weiterbildung Grubenpersonal	P1	Laufend (Betriebsphase)
Abfall-03	Verhinderung unerlaubte Ablagerungen	P1	Laufend (Betriebsphase)
NeoPh-01	Ökol. Baubegleitung bez. Neophyten-Management weiterführen	P1	Laufend (Betriebsphase & Nachsorgephase)
NeoPh-02	Kontrollrundgänge geschultes Deponiepersonal	P1	Laufend (Betriebsphase)
FFL-01	Ökol. Baubegleitung bez. ökol. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen weiterführen	P1	Laufend (Betriebsphase & Nachsorgephase)
FFL-02	Möglichst frühzeitige Umsetzung der ökol. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	P1	Laufend (Betriebsphase)
Lands-01	Etappierter Deponiebetrieb nur betrieblich notwendigen Flächen. Laufende Rekultivierung abgeschlossener Bereiche	P1	Laufend (Betriebsphase)
Lands-02	Ausgewogene, landschaftsverträgliche Sekundärlandschaft	P2	Laufend (Betriebsphase & Nachsorgephase)
Archäo-01	Kantonsarchäologie wird vorgängig über den Baubeginn und über die Inbetriebnahme neuer Deponieetappen informiert.	P1	Laufend (Betriebsphase)
Archäo-02	Werden bei Bodenabtragstätigkeiten noch nicht erkannte archäologische Hinterlassenschaften entdeckt, werden die Arbeiten im betroffenen Bereich eingestellt und die Kantonsarchäologie benachrichtigt.	P1	Laufend (Betriebsphase)

Tabelle 1: Übersicht projektrelevante Umweltmassnahmen

### 3.4 Zonenplan

Das Vorhaben der «Weiterführung Ost» bedingt eine Vergrößerung der aktuell genehmigten Deponiezone (28.6 ha) um 11.1 ha. Es handelt sich um eine Umzonung von der Landwirtschaftszone (Lw) in die Deponiezone (De), wobei die Grundstücke Nrn. 784, 1026 und 3126 tangiert werden (siehe Beilage 1). Die Deponiezone ist eine Nicht-Bauzone. Sie ist für zeitlich begrenzte Deponie Nutzungen vorgesehen und muss mit dem Abschluss des Deponiebetriebs (Rekultivierung, Rückbau Deponie-Infrastrukturen) in einem separaten Nutzungsplanverfahren wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt werden.

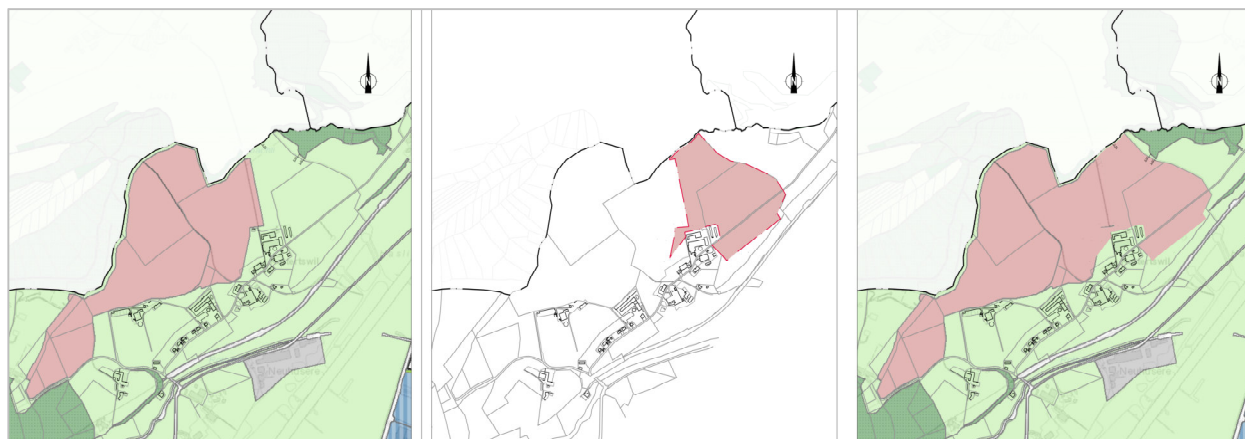


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem bestehenden Zonenplan (links), Änderung Zonenplan (Mitte), Ausschnitt aus dem Zonenplan mit Änderung (rechts); Deponiezone jeweils in brauner Farbe. (Ausschnitt Teiländerung Zonenplan, Beilage 1).

## 4. Deponieprojekt

### 4.1 Vorbehalt FFF-Qualität; Etappierte Freigabe

Eine Deponie muss nach Erreichen des Schüttvolumens mit Fruchtfolgefächern rekultiviert werden. Der Deponiebetreiber hat dies im fertiggestellten Teil vollzogen, allerdings konnte bei einer allgemeinen kantonalen Erfassung der Fruchtfolgefächern vor Ort nur teilweise Fruchtfolgefächernqualität festgestellt werden. Zunächst war vorgesehen, den erweiterten Perimeter der Deponie aus der Landwirtschaftszone in die Deponiezone zu überführen und gleichzeitig den fertig gestellten Teil der Deponie in die Landwirtschaftszone zurückzuführen. Die Deponiezone sollte verlagert und nicht erweitert werden. Aufgrund des fehlenden Nachweises der Fruchtfolgefächernqualität muss die Deponiezone nun vollständig bestehen bleiben, es kann noch kein Teil wieder in die Landwirtschaftszone zurückgeführt werden.

Das Bewilligungsverfahren zur «Weiterführung Ost» wurde aus diesem Grund durch die kantonalen Behörden mit dem Nachweis bezüglich der Erfüllung der Rekultivierungsziele im alten Deponieteil sowie einer etappierten Freigabe des Weiterführungsprojektes verknüpft. Eine Übersicht der Massnahmen zur Sicherstellung einer hohen Fruchtfolgefächernqualität findet sich im Planungsbericht Kapitel 3.3 (Beilage 2). Die etappierte Freigabe wird mit einem Vorbehalt auf Stufe der Betriebsbewilligung geregelt und hat damit keinen Einfluss auf den Inhalt des Zonenplanverfahrens.

## **4.2 Landschaftsgestaltung, Rekultivierung, Folgenutzung**

Das Deponieprojekt wurde so optimiert, dass es sich in die Charakteristik der umliegenden Schichtstufenlandschaft einfügt. Weiter wurde darauf geachtet, dass nach Abschluss der Deponienutzung gut nutzbare landwirtschaftliche Böden analog zur heutigen Situation bestehen bleiben. Die Rekultivierung wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung fachlich begleitet.

Die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen werden im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 3) unter 5.13 detailliert beschrieben, zudem werden sie im Technischen Bericht (Beilage 4) im Kapitel 6.3 tabellarisch aufgeführt.

Eine Gesamtübersicht zu dieser Thematik ist im Planungsbericht (Beilage 2) im Kapitel 4.3 zu finden.

## **4.3 Erschliessung & Verkehr**

Der bisherige Betrieb wird in Bezug auf die Erschliessungswege und die Verkehrsintensität nicht verändert. Die bereits bestehende und bewährte Zu- und Wegfahrt verläuft ab Kreisel Waltwil von der Seetalstrasse über die Rüeggisinger- und Hüslenmoosstrasse durch die Landwirtschaftszone (und die Deponiezone). Es sind keine Wohngebiete von der Erschliessung betroffen. Die detaillierte Herleitung der verkehrsrelevanten Aspekte ist im Fachbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene (Beilage 6) aufgeführt.

## **5. Entschädigung**

Der Einwohnerrat genehmigte im Jahr 2002 mit Bericht und Antrag 09/02 die Umzonung einer Fläche von 18.1 ha im Gebiet Büel von der Landwirtschaftszone in die Deponiezone. Bei der Deponie handelt es sich um eine Inertstoffdeponie mit Beschränkung auf unverschmutztes Aushubmaterial mit einem Schüttvolumen von 1.38 Mio. m<sup>3</sup>. Es wurde vereinbart, dass die Betreiberin (Gloggner AG) die Gemeinde für deren administrativen Aufwand mit CHF 0.20/m<sup>3</sup> entschädigt. Mit dem zugeführten Deponiematerial konnte zugleich der Lärmschutzwall, der für die Lärmschutzsanierung der Schiessanlage Hüslenmoos erforderlich ist, entlang der Schiessanlage erstellt werden; dies zu Lasten der Deponiebetreiberin.

Im Jahre 2009 genehmigte der Einwohnerrat mit Bericht und Antrag 47/09 die erste Erweiterung der Deponiezone und teilte eine weitere Fläche von 10.5 ha im Gebiet Büel von der Landwirtschaftszone in die Deponiezone um. Das Schüttvolumen der Erweiterung beträgt 1.2 Mio. m<sup>3</sup>. Mit der Deponiebetreiberin Gloggner AG wurde in einem Deponievertrag mit Datum 8. Januar 2010 (Beilage 19) unter anderem eine Entschädigung von CHF 0.75/m<sup>3</sup> Aushub vereinbart.

Ein rechtlicher Anspruch seitens der Gemeinde für die Entrichtung einer Entschädigung für das Betreiben einer Deponie besteht nicht. Sie erfolgt auf freiwilliger Basis und ist das Ergebnis von Verhandlungen. Es besteht aber auch seitens der Deponiebetreibenden kein Recht auf Einzonung für den Betrieb einer Deponie. Der Einwohnerrat, und im Falle eines Referendums die Stimmbevölkerung, befindet über das Zonenplanverfahren sowie über die Höhe der Entschädigung.

Der Gemeinderat führte mit der Deponiebetreiberin Gloggner AG die Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung für die künftige Schüttmenge von 1.16 Mio. m<sup>3</sup> (fest) der zweiten Erweiterung. Dabei vertrat er die Interessen der Gemeinde, berücksichtigte den Benchmark bei Deponien in der Region sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit ausgewogen und im erforderlichen Masse. Nachfragen bei Deponiebetreibern und Gemeinden mit einer Deponie zeigen, dass sich die Entschädigungen zugunsten der öffentlichen Hand für festes und unverschmutztes Aushubmaterial zwischen CHF 1.25 und CHF 3.50 pro m<sup>3</sup> bewegen. Ein Vergleich ist nur schwer möglich, da in den Entschädigungsvereinbarungen oft nicht monetäre Leis-

tungen wie Infrastruktur- und Ökologiemassnahmen und dergleichen seitens der Deponiebetreibenden eingeschlossen werden.

Nach geführter Verhandlung einigten sich der Gemeinderat und die Deponiebetreiberin auf eine Entschädigung in der Höhe von CHF 3.00 pro m<sup>3</sup> für die künftige Schüttmenge von 1.16 Mio. m<sup>3</sup> (fest). Die bisherigen Vertragsbedingungen werden übernommen. Der bestehende Deponievertrag zwischen der Gloggner AG und der Gemeinde Emmen vom 8. Januar 2010 wird nach Erfüllung obsolet und durch eine neue Vereinbarung (Beilage 20) mit den neuen Gegebenheiten, wie vorgängig erläutert, ersetzt.

## **6. Einsprachen**

### **6.1 Sammeleinsprache, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Peter Möri**

Einsprache vom 20. April 2021 durch

1. Soluma AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Emmen, Seetalstrasse 185, 6032 Emmen (Eigentümerin von Grundstück Nr. 452, GB Eschenbach und Nr. 2380, GB Emmen),
2. Frau Patricia Willi, Neumühle 2, 6274 Eschenbach (Eigentümerin von (Baurechts-) Grundstück Nr. 860 und Nr. 930, beide GB Eschenbach),
3. Herr und Frau Erich und Ruth Frey, Waldibachweg 17, 6032 Emmen (Eigentümerin von (Baurechts-) Grundstück Nr. 3265, GB Emmen),
4. Herr und Frau Silvano und Monika Ferrari, Waldibachweg 16, 6032 Emmen (Eigentümer von (Baurechts-) Grundstück Nr. 3264, GB Emmen),
5. Herr und Frau Urs und Myriam Zihlmann, Waldibachweg 15, 6032 Emmen (Eigentümer von (Baurechts-) Grundstück Nr. 3263, GB Emmen),
6. Herr Adrian Küng, Waldibachweg 14, 6032 Emmen (Eigentümer von (Baurechts-) Grundstück Nr. 3262, GB Emmen),
7. Herr Kevin Euler, Waldibachweg 13, 6032 Emmen (Eigentümer von (Baurechts-) Grundstück Nr. 3260, GB Emmen)
8. Herr René Huwiler, Flurstrasse 4, 6332 Hagendorn (Eigentümer von Grundstück Nr. 2931, GB Emmen),
9. Frau Regina Fuchs, Waldibachweg 12, 6032 Emmen (Eigentümerin von Grundstück Nr. 2930, GB Emmen),
10. Frau Pia Wipfler, Waldibachweg 10, 6032 Emmen (Eigentümerin von Grundstück Nr. 2937, GB Emmen),
11. Herr Franz Müller, Waldibachweg 9, 6032 Emmen (Eigentümer von Grundstück Nr. 2936, GB Emmen),
12. Herr und Frau Roman und Barbara Frei, Pilatusblick 1, 6274 Eschenbach (Eigentümer von Grundstück Nr. 272, GB Eschenbach),
13. Frau Marianna Longariello, Waldibachweg 7, 6032 Emmen (Eigentümerin von Grundstück Nr. 2954, GB Emmen),
14. Frau Carmen Kunz, Waldibachweg 5, 6032 Emmen (Eigentümerin von Grundstück Nr. 2955, GB Emmen),
15. Herr Hans Portmann, Waldibachweg 3, 6032 Emmen (Eigentümer von Grundstück Nr. 2955, GB Emmen),

16. Herr und Frau Georges und Nzey Nzita, Waldibachweg 2, 6032 Emmen (Eigentümer von Grundstück Nr. 2992, GB Emmen),
17. Herr Ulrich Hofstetter, Waldibachweg 1, 6032 Emmen (Eigentümer von Grundstück Nr. 690, GB Emmen),
18. Herr Paul Barmet, Waldibrücke, 6274 Eschenbach (Eigentümer von Grundstück Nr. 421, GB Eschenbach),
19. Garage Mathis AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Emmen, Waldibrücke, 6032 Emmen (Eigentümerin von Grundstück Nr. 3844, GB Emmen),
20. Herr Herbert Mathis, Waldibrücke, 6032 Emmen (Eigentümer von Grundstück Nr. 1617, GB Emmen),
21. Herr Peter Gmür, Stauffacherweg 11, 6006 Luzern (Eigentümer von Grundstück Nr. 4444, GB Emmen),
22. Holag Handels AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Emmen, Feldmattstrasse 34, 6032 Emmen (Eigentümerin von Grundstück Nr. 3172, GB Emmen)

alle vertreten durch Herr Peter Möri, Rechtsanwalt und Notar, Frankenstrasse 18, Postfach, 6002 Luzern

### **Anträge**

Die Einsprecher stellen sinngemäss folgende Anträge:

1. *Die Einsprache sei gutzuheissen und die Erweiterung der Deponiezone abzulehnen.*
2. *Es seien die erforderlichen Abklärungen betreffend Auswirkungen der Deponieerweiterung auf das Hochwasserrisiko am Waldibach und die allenfalls erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.*

### **Begründung**

Die Einsprache wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

1. *Die Einsprecher sind nicht grundsätzlich gegen die Erweiterung der Deponie. Sie mussten jedoch feststellen, dass dem Aspekt der Naturgefahren (Hochwasser) bei der Ausarbeitung des Projekts und der Vorbereitung der Umzonung nicht genügend Beachtung geschenkt wurde. Die zwingend erforderlichen Abklärungen wurden schlicht nicht getroffen. Sie verlangen daher, dass dies von der Bauherrschaft nachgeholt wird. Sie verlangen weiter, dass seitens der Bauherrschaft entsprechende Hochwasserschutzmassnahmen getroffen werden, sofern aus den vorgenannten Abklärungen eine Erhöhung des Hochwasserrisikos am Waldibach resultieren sollte.*
2. *Wie bereits bei der Begründung der Legitimation dargelegt wurde, grenzen die Grundstücke der Einsprecher an den Waldibach. Bereits heute besteht beim Waldibachein beträchtliches Hochwasserrisiko. Wie oben ausgeführt gab es in den letzten 30 Jahren mehrere Grossereignisse, die eigentlich nur alle 100 oder 200 Jahre auftreten sollten. Beim Hochwasser vom letzten Sommer (Juli 2020) z.B. erreichte der Wasserpegel auf dem Waldibachweg, d.h. auf der Strasse, eine Höhe von über 0.60 m. Das Wasser drang dabei unaufhaltsam in die Gebäude und Garagen der Einsprecher ein und führte zu enormen Schäden.*

*Weitere grosse Überschwemmungen gab es am 1. August 1988 (Wasserstand auf der Strasse [Waldibachweg] ca. 40 cm, am 2. Juni 2002 (Wasserstand auf der Strasse ca. 30 cm) und am 3. August 2005 (Wasserstand auf der Strasse ca. 50 cm).*

*Weitere Fotos, Videos, Schadenzusammenstellungen etc. werden bei Bedarf gerne vorgelegt. Mit der Erweiterung der Deponie wird diese Gefährdung für die Grundstücke der Einsprecher massiv erhöht (die ganze Entwässerung der Deponie erfolgt via Rütibächli bzw. Waldibach; siehe dazu aufgelegter Technischer Bericht vom 26.10.2020, S. 10, Zf. 4.3, Entwässerungskonzept).*

- 3. Entlang der geplanten Deponieerweiterung fliesst das Rütibächli, das in den Waldibach fliesst (auf der beiliegenden Oberflächenabflusskarte mit einer 1) markiert). Auch ein weiteres, unbenanntes Bächlein im Umfeld der Deponie fliesst in den Waldibach (auf der beiliegenden Oberflächenabflusskarte mit einer 2) markiert). Mit der Erweiterung der Deponie wird die Topografie in diesem Gebiet total verändert. Es handelt sich nicht mehr um flaches Landwirtschaftsland (wie es heute ist), sondern es entsteht eine mächtige und steile Deponie. Dadurch wird der Abfluss des Oberflächenwassers massiv verändert. Das Oberflächenwasser befindet sich nun nicht mehr auf flachem Landwirtschaftsland und kann dort zumindest teilweise versickern, sondern das Wasser fliesst mit starker Strömung über die steilen Wände der Deponie in die beiden genannten Bachläufe (so unter anderem für den Endzustand festgehalten im aufgelegten Umweltverträglichkeitsbericht vom 26.10.2020, Zf. 5.6, S. 23: «Im Endzustand fällt im Projektperimeter Wasser [...] an, welches im freien Gefälle den Vorflutern zugeleitet wird. »). Diese müssen damit in kürzester Zeit viel mehr Wasser aufnehmen als bisher. Sie bringen somit auch vielmehr Wasser in den Waldibach. Da zudem beide Zuflüsse (Rütibächli und unbenannter Zufluss) auf deren Weg von der Deponieerweiterung in den Waldibach durch bewaldetes Gebiet führen, besteht das erhöhte Risiko, dass Äste und anderes Material in den Waldibach geschwemmt werden, sich irgendwo verkeilt und damit zu einer Erschwerung des Wasserabflusses führt. Dies alles führt wiederum dazu, dass es entlang des Waldibachs noch häufiger zu starken Überschwemmungen kommen wird, was zu grossen Schaden auf den Grundstücken der Einsprecher führt. Das Projekt für die Erweiterung der Deponie Kann daher nicht genehmigt werden.*
- 4. Besonders stossend für die Einsprecher ist, dass die Frage der Hochwassergefahr entlang des Waldibachs überhaupt nicht abgeklärt wurde. Im aufgelegten Vorprüfungsbericht des Kantons Luzern vom 14.09.2020 bzw. dem dazugehörigen Anhang & Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (S. 5, Zf. 6.3) sowie dem Schreiben des Kantons Luzern, Verkehr und Infrastruktur (vif) vom 17.07.2019, ist klar und unmissverständlich festgehalten, dass für den Betrieb der Deponie detaillierte Kenntnisse der Naturgefahrensituation notwendig seien. Im betroffenen Gebiet müsse eine Gefahrenbeurteilung bezüglich aller Naturgefahren erstellt werden. Weiter wurde in den vorerwähnten Unterlagen festgehalten, dass der Standort nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegen dürfe (aufgelegte Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts UVB, Zf. 7.6, S. 9).*

*Diese Vorgaben wurden klar nicht eingehalten.*

*Im Fachbericht Naturgefahren vom März 2020 ist lediglich lapidar festgehalten, dass sich die Beurteilung der Naturgefahren auf die Wirkungen im Beurteilungsperimeter (entsprechend dem Perimeter der Deponieerweiterung) beschränkt. Allfällige Gefährdungen ober- sowie unterhalb wurden nicht dokumentiert (Seite 6 des Fachberichts). Dies ist unverständlich. Abklärungen zu den Naturgefahren sind nicht nur im Bereich des Deponieperimeters zu machen, sondern es ist auch abzuklären, ob allenfalls durch die Erweiterung der Deponie die Naturgefahren in den angrenzenden Gebieten verstärkt werden (insbesondere die Hochwassergefahr am Waldibach). Dies umso mehr, als dass die geplante Deponieerweiterung an ein Überschwemmungsgebiet grenzt. Gemäss aktueller Gefahrenkarte besteht für das Gebiet des nördlichen Bereichs der Deponieerweiterung sowie im Bereich Neumüli (insbesondere auf den Grundstücken der Parteien Zf. 1 und 2, aber auch auf den Grundstücken der weiteren Einsprecher) eine Überschwemmungsgefahr.*

*Die fehlenden Abklärungen sind von der Bauherrschaft nachzuholen. Diesbezüglich hat die Gemeinde als Bewilligungsbehörde ein bisher nicht involviertes, neutrales Fachunternehmen für die Vornahme der Gefahrenbeurteilung zu bestimmen. Sofern die Abklärungen ergeben, dass durch die Deponieerweiterung die Hochwassergefahr entlang des Waldibachs verstärkt wird, sind die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen (und deren Umsetzung auch entsprechend zu überwachen). Die Anmerkung der Überwachung wird deshalb erwähnt, weil bei dem bereits früher bewilligten und auch bereits in Betrieb befindlichen Teil der Deponie zwar Hochwasserschutzmassnahmen hatten getroffen werden sollen (siehe Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 22.08.2013 sowie Erläuterungsbericht «Wasserbautechnische Massnahmen Rütibächli» vom Mai 2009; beide bei den Akten der Gemeinde Emmen vorhanden; bei Bedarf werden diese gerne als Belege aufgelegt), diese aber offensichtlich bis heute nicht (!) umgesetzt worden sind (gemäss schriftlicher Bestätigung der involvierten ilu AG: wird im Bestreitungsfall vorgelegt). Weiter ist in der aufgelegten Stellungnahme des Kantons Luzern, Landwirtschaft und Wald (lawa) vom 03.09.2019, nachweislich festgehalten, dass die in das Projekt involvierte ilu AG bereits bisher, angeordnete Auflagen (zumindest teilweise) nicht erfüllt hat.*

5. *Im Fachbericht Naturgefahren (S. 3, unten) ist weiter festgehalten, dass die Beurteilung der Gefährdung durch Oberflächenwasser nicht Teil der Gefahrenbeurteilung ist. Weshalb diese Frage ausgeklammert wurde, ist schleierhaft. Die Oberflächenabflusskarte (Beilage 2) zeigt nämlich, dass im Gebiet der Deponieerweiterung, insbesondere im Bereich des «namenlosen» Zuflusses zum Waldibach (markiert mit einer 2) schon heute viel Oberflächenwasser anfällt. Es muss daher klar davon ausgegangen werden, dass die Deponie auch in diesem Bereich einen deutlichen Einfluss auf die abfliessenden Wassermengen haben wird (auf der beiliegenden Oberflächenabflusskarte mit einer 3) markiert). Werden die Abfluss- und Versickerungsverhältnisse durch die Erweiterung der Deponie erheblich verändert, muss dies vorgängig abgeklärt werden. Auch diesbezüglich verlangen die Einsprecher, dass diese Abklärungen von der Bauherrschaft nachgeholt werden.*
6. *Im Rahmen der weiteren Abklärungen (insbesondere Zf. 3 und 4 hiervor) ist darauf zu achten, dass die Gefahrenbeurteilung nicht bloss von einem häufig wiederkehrenden (z.B. jährlichen oder 10-jährlichen) Ereignis ausgehen darf sondern vielmehr den Extremsituationen eines Ausnahmereignisses (z.B. 200-jähriges Ereignis) genügen muss. Grund dafür ist, dass am Waldibach in den letzten 30 Jahren mehrere Grossereignisse, welche nur alle 100 oder 200 Jahre hatten auf-*

*treten dürfen, aufgetreten sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich dies wiederholt. Für diese Fälle muss vorgesorgt werden und es sind die entsprechenden Schutzmassnahmen zu treffen. Dementsprechend ist auch bei der Gefahrenbeurteilung von diesen Szenarien auszugehen.*

- 7. Die Unterlagen für die Erweiterung der Deponiezone sind teilweise widersprüchlich und lückenhaft, wie nachfolgend dargelegt wird.*
- 8. Im Technischen Bericht vom 26. Oktober 2020 ist auf Seite 12 festgehalten, die maximale Wassermenge, die in das Rütibächli abgegeben werde, betrage ca. 5l pro Sekunde und sei für das Rütibächli somit problemlos verträglich. Auf Grund dieser Annahme wurde das notwendige Retentionsvolumen für das temporäre Retentionsbecken errechnet. Im Factsheet Entwässerung (Anhang zum Technischen Bericht) (Seite 2) steht demgegenüber, dass maximal 91.4l pro Sekunde ins Rütibächli gelangen. Dies ist rund 20 x mehr (!), als die im Technischen Bericht als problemlos verträglich bezeichnete Menge. Eine Schlussfolgerung, ob diese 91.4 l pro Sekunde verträglich sind oder nicht, fehlt. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine solche Menge nicht mehr verträglich ist, andernfalls wäre sicher eine Schlussfolgerung gemacht worden.*
- 9. Gemäss dem Technischen Bericht (Seite 11) wird das Retentionsbecken so dimensioniert, dass es im Falle eines Starkregens mit einer Eintretens-Wahrscheinlichkeit von fünf Jahren den Rückhalt und die Absetzfunktion vollumfänglich gewährleistet. Daraus ist im Umkehrschluss zu folgern, dass bei jedem Ereignis mit einer Eintretens-Wahrscheinlichkeit von mehr als fünf Jahren der Rückhalt nicht mehr funktioniert und das Wasser in den Bach gelangt. Wie bereits mehrfach gesagt gab es in den letzten 30 Jahren mehrere Grossereignisse, die eigentlich nur alle 100 oder 200 Jahre auftreten sollen. Die Dimensionierung auf Ereignisse mit einer Eintretens-Wahrscheinlichkeit von lediglich fünf Jahren genügt somit offensichtlich nicht. Es ist denn auch fraglich, ob diese Dimensionierung mit Blick auf den Naturschutz ausreicht. So wurde u.a. in der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (aufgelegt als Anhang zum Vorprüfungsbericht des Kantons Luzern vom 14.09.2020) festgehalten, dass die im Bach vorkommenden Tierarten äusserst sensibel auf chemische und physikalische Veränderungen des Gewässers reagieren (Zf. 7.4 Fischerei und Jagd, Dienststelle lawa, S. 7). Ein Überlaufen der zu klein dimensionierten Rückhaltebecken könnte somit auch unter diesem Blickwinkel (und nicht bloss wegen der möglichen negativen Auswirkung auf die Hochwassersituation) problematisch sein.*
- 10. Gemäss Seite 12 des Technischen Berichts werden die Sickerleitungen (erst) nach Erreichen der Deponiehöhe erstellt. Somit ist bis dahin der einzige Schutz das vorgenannte Retentionsbecken während der Betriebsphase. Wie erwähnt ist dieses lediglich auf Ereignisse mit einer Wahrscheinlichkeit von fünf Jahren ausgerichtet, was angesichts des Zeithorizonts für das Erreichen der Deponiehöhe klarerweise nicht ausreicht. Erfolgt somit innert der Betriebsphase ein Ereignis mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit von über 5 Jahren (wovon ausgegangen werden muss), besteht kein wirksamer Schutz und die Wassermassen fliessen ungehindert in das Rütibächli bzw. den Waldibach und erhöhen dadurch das Risiko von Überschwemmungen.*

11. *Der Erläuterungsbericht Wasserbautechnische Massnahmen (Anhang A3 zum 1%: Technischen Bericht) datiert vom Mai 2009. Dieser Bericht ist veraltet und nicht mehr aktuell. Trotzdem wird in den aufgelegten Unterlagen (so unter anderem im Umweltverträglichkeitsbericht UVB vom 26.10.2020, Zf. 5.6, S. 23, Endzustand Z3) auf diesen Bericht abgestellt. Im Bericht von 2009 wurden aber einzig die Auswirkungen der Deponie auf das Rütibächli geprüft die Auswirkungen auf den Waldibach blieben zudem gänzlich unberücksichtigt. Der Bericht bezieht sich auch einzig auf die Situation des Rütibächlis entlang der damaligen Deponie. Dies bedeutet, dass der Bereich der heutigen Deponie-Erweiterung damals gar nicht geprüft und berücksichtigt wurde. Der damalige Bericht ist somit für die heutige Deponie-Erweiterung unbrauchbar und nicht aussagekräftig. Der Bericht von 2009 kann somit für die Beurteilung der aktuellen Deponie-Erweiterung nicht herangezogen werden. Der damalige Erläuterungsbericht halt auch fest, dass in gewissen Abschnitten eine Verbreiterung des Rütibächlis erforderlich ist. Daraus muss geschlossen werden, dass mit der Verbreiterung auch eine Erhöhung der Abflusskapazität des Rütibächlis erfolgte, ohne dass geprüft wurde, ob der Waldibach dieses zusätzliche Wasser aufnehmen kann. Zudem wird dadurch auch die Befürchtung bestätigt, dass durch die Deponie mehr Wasser in den Rütibach gelangt (weshalb sonst, sollte der Rütibach wie erwähnt verbreitert werden müssen?).*
12. *Im Kurzbericht Stabilitätsnachweis der Geotest AG vom 3. April 2020 ist Folgendes festgehalten: Auf Grund der vorgefundenen Geologie ist mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen (Ziff. 2.4.). Es kann im Bereich des Projektperimeters Zu erhöhtem Oberflächenabfluss kommen (Ziff. 2.5.). Das Deponie-Material ist schlecht durchlässig. Die Entwässerung wird durch die Oberflächen-Modellierung erreicht (Ziff. 5.2.). Aus diesen Fakten muss geschlossen werden, dass ein Versickern lassen des Wassers kaum möglich ist, ist doch das Deponie-Material schlecht durchlässig. Dies hat zur Folge, dass das ganze Oberflächenwasser in das Rütibächli und damit den Waldibach abfließt.*
13. *Auf Grund dieser widersprüchlichen und lückenhaften Unterlagen erweist sich die Erweiterung der Deponie als nicht bewilligungsfähig. Somit ist auch von der Umzonung abzusehen.*

Im Übrigen wird auf die Einsprache vom 20. April 2021 verwiesen, welche beim Departement Planung und Hochbau einsehbar ist.

### **Einspracheverhandlung**

Am 27. August 2021 wurde zwischen der Rechtsvertretung der Einsprecher und der Gemeinde Emmen eine Einspracheverhandlung geführt. Das Einspracheprotokoll (Beilage 15) ist in den beiliegenden Unterlagen zu finden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Anträge werden im Rahmen des Teilzonenplanänderungsverfahrens aufgrund nachfolgender Begründung zur Ablehnung beantragt.

Die Einsprachepunkte können nicht mit der Teiländerung des Zonenplans bereinigt bzw. gelöst werden, sondern müssen auf Stufe Bauprojekt behandelt werden. Wenn im Rahmen des Bauprojekts die nachfolgend aufgeführten Punkte entweder in den Planunterlagen bereinigt und somit erfüllt werden, oder diese Punkte im Baubewilligungsentscheid als Auflage aufgeführt werden, sind die Forderungen der Einsprecher erfüllt.

1. Rückhaltebecken im Betrieb wird auf Niederschlagsereignis mit 100-jähriger Eintretenswahrscheinlichkeit (und nicht bloss 5-jähriger) ausgelegt und zudem als zweistufiges Becken mit Drossel- und Entlastungsleitung ausgebildet (Stellungnahme ilu, Anhang A, Zf. 3.3);
2. Regelmässige Überprüfung und Unterhalt des Retentionsbeckens im Betrieb (Stellungnahme uwe, Zf. 5.3, S. 6 und 7);
3. Sickermaterial Grobkies statt Kiessand, um Sickerleistung zu erhöhen (Stellungnahme ilu, Anhang A, Zf. 3.2);
4. Anpassung Leitungen / Leitungsdurchmesser zwecks Erzielung einer Drosselwirkung (Stellungnahme ilu, Anhang A, Zf. 3.2);
5. Mulden-Rigolensystem im Endzustand ist für Rückhalt eines 100-jährigen Ereignisses ausreichend (Stellungnahme ilu, Anhang A, Zf. 3.2 und Zf. 4);
6. Regelmässige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit und dauerhafter Unterhalt des Mulden-Rigolensystems bzw. der ganzen Anlage, auch über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Nachsorge hinaus (Stellungnahme uwe, Zf. 5.3, S. 6 und 7);
7. Kontrolle Material-Aufbau der Deponie; insbesondere der obersten Erdschicht, welche durchlässig sein muss (anstelle vieler: Stellungnahme ilu, S. 7, zu Punkt 11 S. 10);
8. Regelmässige Kontrollen, ob die Auflagen eingehalten werden, durch die zuständigen Behörden.

Zu Ziffer 8 ist zu ergänzen, dass dieser Punkt von der Gemeinde nicht als Auflage in den Baubewilligungsentscheid aufgenommen werden wird, da die Kontrolle der Einhaltung von erteilten Baubewilligungen eine Daueraufgabe der Gemeinde ist.

Die Erläuterungen zu den oben beschriebenen Auflagen an das Bauprojekt sind den Stellungnahmen der ilu AG (Beilage 16), der Dienststelle Umwelt und Energie (Beilage 17) sowie der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Beilage 18) zu entnehmen.

## **7. Antrag an den Einwohnerrat**

Gestützt auf den vorliegenden Bericht und die entsprechenden Entscheidvorschläge unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Genehmigung der Teiländerung des Zonenplans vom 14. September 2020.
2. Abweisung der Sammeleinsprache. Die Einsprecher sind allesamt vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Peter Möri.
3. Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 9. Februar 2022

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber

## **Beilagen:**

Folgende Unterlagen sind unter <https://www.emmen.ch/politbusiness> abrufbar und liegen während den Bürozeiten beim Departement Planung und Hochbau (Verwaltungsgebäude Gersag, 3.OG) zur Einsicht auf.

Sämtliche Unterlagen und weitergehende Informationen sind auch auf der Projektwebseite zur Teilzonenplanänderung Deponie Büel unter <https://mitwirken.emmen.ch/deponie-buel/home/> abrufbar.

## **Gegenstand des Verfahrens**

1. Teiländerung Zonenplan, M 1:7'500, vom 14. September 2020

## **Orientierende Beilagen**

2. Planungsbericht nach Art. 47 RPV, vom 26. Oktober 2020
3. Umweltverträglichkeitsbericht, vom 26. Oktober 2020
4. Technischer Bericht, vom 26. Oktober 2020
- 4.1 Ergänzung zum technischen Bericht «Fischereirechtliche Bewilligung», vom 25. Februar 2021
5. Fachbericht Boden, vom 17. April 2019
6. Fachbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene, vom 12. April 2019
7. Fachbericht Naturgefahren: Gefahrenkarte Emmen, Ergänzung Deponie Büel, vom 09. März 2020
8. Ausgangslage: Ist-Zustand und Endgestaltung bewilligt 2013, Situation, Situation 1:2'000 vom 26. Oktober 2020
9. Endgestaltung mit ökologischen Ausgleichsflächen, Situation 1:2'000, vom 26. Oktober 2020
10. Endgestaltung, Profile 1:2'000, vom 26. Oktober 2020
11. Betriebsplan 1, Situation 1:2'000, vom 26. Oktober 2020
12. Betriebsplan 2, Situation 1:2'000, vom 26. Oktober 2020
13. Vorprüfungsbericht, vom 14. September 2020
14. Mitwirkungsbericht vom 9. Februar 2022
15. Einspracheprotokoll, vom 27. August 2021
16. Stellungnahme ilu AG, vom 21. Mai 2021
17. Stellungnahme Dienststelle uwe, vom 17. Juni 2021
18. Stellungnahme Dienststelle vif, vom 3. Mai 2021
19. Deponievertrag vom 8. Januar 2010
20. Vereinbarung Entschädigung Entwurf vom 9. Februar 2022